

Richtlinien zur Förderung des Sports in der Stadt Voerde (Niederrhein)

1. Allgemeine Förderungsgrundsätze

1.1 Förderungsziel

Der Breiten-, Leistungs- und Spitzensport der Sportvereine und Verbände wird von der Stadt Voerde im Rahmen ihrer organisatorischen und finanziellen Möglichkeiten unterstützt und gefördert. Jeder Bürger Voerdes soll nach Angebot und persönlichen Neigungen Sport treiben können.

1.2 Förderungszweck

Durch diese Förderungsrichtlinien soll der Sport in Voerde einheitlich, gleichmäßig und überschaubar unterstützt und gefördert werden.

Die Sportvereine sollen hierdurch in die Lage versetzt werden, über längere Zeiträume planen und die Beihilfemittel zweckentsprechend einsetzen zu können. Die Beihilfen sind zweckgebunden und bei nicht zweckentsprechender Verwendung zurückzuzahlen.

1.3 Geltungsbereich

Nach diesen Richtlinien können alle Sportvereine unterstützt werden, die die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechtes erfüllen

und

- a) ihren Sitz im Voerder Stadtgebiet haben,
- b) einem Fachverband des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) oder einem anerkannten Landessfachverband, der Mitglied im DOSB ist, angehören,
- c) dem Stadtsportverband Voerde angehören,
- d) eine Jugendabteilung unterhalten

und

- e) die vom Landessportbund NW vorgeschriebenen Mindestbeiträge von den Mitgliedern erheben.

Die Anforderung nach Ziffer d) gilt nicht für Sportvereine des Alten- oder Behindertensports.

1.4 Sonderfälle

Die Förderung sonstiger Anlässe, Aktivitäten oder sportlicher Ziele allgemein oder im Einzelfall bleibt vorbehalten, da es das Ziel dieser Richtlinien ist, nur den Förderungsrahmen und nicht jeden konkreten Einzelfall zu regeln.

1.5 Anspruch und Höhe

Alle nachfolgend genannten Maßnahmen der Sportförderung der Stadt Voerde sind freiwillige Leistungen. Sie können nur im Rahmen der haushaltsplanmäßig bereitgestellten Mittel gewährt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Beihilfen oder Zuschüssen besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach.

Die Antragsteller sind verpflichtet, neben der Bezuschussung durch die Stadt die Förderungsmöglichkeiten bei allen anderen Stellen auszuschöpfen.

1.6 Verfahren

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind schriftlich über den Stadtsportverband Voerde zu stellen (Ausnahmen siehe Sonderfälle gemäß Ziffer 1.4).

Soweit nicht formlose Anträge ausreichen, sind die erforderlichen Formblätter bei der Stadt Voerde – Kultur- und Sportamt - erhältlich. Antragsteller kann nur der geschäftsführende Vorstand eines Vereins oder Verbandes sein. Abteilungen sind nicht unmittelbar antragsberechtigt.

Die weiteren Einzelheiten regeln ergänzende Verfahrenshinweise.

Die einzelnen Antragsfristen und der Auszahlungsmodus sind bei den einzelnen Beihilfearten geregelt.

2. Sportstätten

2.1 Kommunale Sportstätten

Die von der Stadt errichteten Sportstätten stehen außerhalb der schulsportlichen Nutzung im Rahmen besonderer Nutzungs- und Entgeltordnungen grundsätzlich jedermann offen.

Bei der Vergabe von Sportstätten wird eine Rangfolge wie folgt festgesetzt:

Turn- und Sporthallen sowie Sportplätze:

- a) Schulen
- b) Sportvereine
- c) VHS und ähnliche Weiterbildungseinrichtungen
- d) Betriebssportgemeinschaften, Hobby-, Freizeit- und sonstige Nutzergruppen

Bäder:

Die Bäder (Hallenbad, Freibad, Lehrschwimmbekken) werden im Rahmen des jeweils gültigen Benutzungszeitplanes schwimmsporttreibenden Vereinen und Rettungsorganisationen zur Verfügung gestellt.

Näheres regeln einzelne Turn- und Sporthallen-, Sportplatz-, Bäder- Benutzungs- und Entgeltordnungen, die besonders bekannt gemacht werden. Darüber hinaus sind Benutzungsverträge abzuschließen.

2.2 Vereinseigene Anlagen

Die Stadt Voerde kann Sportvereinen Zuschüsse zum Neubau, Umbau, zur Erweiterung und Modernisierung sowie zu den Unterhaltungs- und Betriebskosten vereinseigener Anlagen gewähren.

Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses sind, dass

- a) die Sportstätte und der Sitz des Sportvereins im Stadtgebiet Voerdes liegt (ausgenommen BSV „Alter Emmelsumer“ 1868 Friedrichsfeld, BSV "Frohsinn" Lippedorf und SFV „Lippestrand“ Friedrichsfeld) und die Mehrheit der Mitglieder Voerder Bürger sind
und
- b) die Sportanlage im Aufbau, in der Größe und Ausstattung den Wettkampfbestimmungen der Fachverbände entspricht und von ihrem Charakter her der Erholung durch sportliche Betätigung bzw. dem Freizeit- und Breitensport dient. Darüber hinaus soll das Volumen der Sportanlage in einem angemessenen Verhältnis zur Aufgabenstellung und Größe des Vereins stehen
und
- c) die Anlage als Sportanlage vom Kultur- und Sportausschuss anerkannt ist und sie Planungsabsichten der Stadt nicht entgegensteht
und
- d) der Verein im Bedarfsfalle seine Sportanlage kostenlos für den Schulsport zur Verfügung stellt.

Ausgenommen von einer Förderung bleiben grundsätzlich Sportanlagen, die

- a) Berufssportzwecken dienen
oder
- b) Vereinen von ihrem Betrieb zur Verfügung gestellt werden
oder
- c) an Dritte weiterverpachtet oder vermietet werden. Dies gilt nicht für eine gelegentliche Fremdnutzung durch Dritte gegen Kostenersatz.

2.2.1 Neubau, Umbau, Erweiterung und Modernisierung von vereinseigenen Anlagen

Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist außer den unter Punkt 2.2 - Vereinseigene Anlagen - genannten Bedingungen, dass die Sportanlage im Besitz des Vereins ist oder der Verein für das Grundstück einen langfristigen Pacht-/Nutzungsvertrag, d.h. eine Mindestlaufzeit von noch 20 Jahren hat.

Die Anträge sollten möglichst bis zum 31. 05. gestellt sein, wenn im folgenden Jahr mit der Maßnahme begonnen werden soll.

Anträge sind formlos mit allen zur Beratung und Entscheidungsfindung notwendigen Unterlagen (Bauzeichnung, Kostenvoranschläge, Kosten- und Finanzierungsplan) zu stellen. Die voraussichtliche Höhe der Baugebühren ist ebenfalls anzugeben.

Die Verwaltung hat die Angemessenheit des Bauvorhabens in Bezug auf Notwendigkeit, Größe, Zweckmäßigkeit und Kosten eingehend zu prüfen.

2.2.2.2 Überdachte Sportanlagen

- Tennishalle (Spielfeld),
 - Reithalle (Platzeinheit 20 x 40 m),
 - sonstige Sport- und Trainingsflächen,
- je Quadratmeter Grundfläche 0,62 €.

2.2.2.3 Nebenflächen

Nicht sportlich nutzbare Nebenflächen wie Parkplätze, Wiesen, Gehölzflächen, Zuschauerbereiche u.ä. werden nicht bezuschusst.

Sollte an der Pflege einer Anlage ein besonderes städtisches Interesse bestehen, so behält sich die Stadt eine Sonderregelung vor.

2.2.2.4 Vereinsheime und Nebengebäude

Dusch- und Umkleieräume je qm 7,67 €,
Toilettenanlagen je qm 6,14 €,
Geschäfts-, Jugendräume sowie Aufenthaltsräume (soweit sie sportlich genutzt werden) und Turnhallen je qm 0,62 €,
Geräteräume, Bootshallen je qm 0,52 €.

2.2.3 Übernahme von Miet-/Pacht- und Miet-/Pachtnebenkosten

Die Stadt Voerde wird versuchen, Vereinen im Rahmen ihrer Möglichkeiten Grundstücke zur Verfügung zu stellen.

Die Sportvereine, die für ihre Anlagen Mieten oder Pachten zahlen müssen, können einen Zuschuss bis zur Höhe der ortsüblich anfallenden Pachten bzw. Mieten erhalten.

Bei Abschluss neuer Miet- oder Pachtverträge und bei Vertragsänderungen mit finanziellen Auswirkungen ist vorher die Zustimmung der Stadt Voerde einzuholen.

2.2.3.1 Grundsteuern

Grundsteuern können für alle Vereinsgrundstücke mit Ausnahme von Geschäftsgrundstücken, die der Vermögensbildung des Vereins direkt oder indirekt dienen, voll erstattet werden.

2.2.3.2 Kanalbenutzung, Fäkalienabfuhr, Müllabfuhr

Die Gebühren für die städtische Kanalbenutzung, die Fäkalien- und Müllabfuhr sind mit der Bezuschussung der Betriebs- und Unterhaltungskosten von Vereinsheimen und Nebengebäuden abgegolten.

3. Zuschüsse zur Beschaffung von Grundsportgeräten und Kleinbussen

3.1 Zuschüsse zur Beschaffung von Grundsportgeräten

Die Stadt Voerde bezuschusst die Beschaffung von Grundsportgeräten nach den Richtlinien des Landessportbundes NW vom 06.12.2004.

Der städtische Zuschuss beträgt grundsätzlich 25 % der Anschaffungskosten, höchstens jedoch 500 €.

3.2 Zuschüsse zur Beschaffung von Kleinbussen

Die Stadt Voerde gewährt Sportvereinen Zuschüsse für die Beschaffung von Kleinbussen, die für den Sportbetrieb benötigt werden. Der Zuschuss beträgt 40 % des Kaufpreises, höchstens jedoch 1.280,00 €. Bei Wiederholungsanträgen ist eine Sperrfrist von 5 Jahren einzuhalten. Die Anträge sind bis zum 31.05. für das Folgejahr zu stellen.

4. Versicherungen

4.1 Sporthilfe

Die Stadt Voerde kann für alle Vereine im Stadtgebiet die Beiträge für die Sportversicherung der Sporthilfe e. V. übernehmen. Die Vereine reichen die Anfang jeden Jahres zugestellten Beitragsrechnungen unaufgefordert und unverzüglich über den Stadtsportverband Voerde dem Kultur- und Sportamt ein.

Der DLRG - Ortsgruppe Voerde - wird ein dem o.g. Versicherungsbeitrag entsprechender Versicherungszuschuss gezahlt.

4.2 Übrige Sportversicherungen

Sportversicherungsbeiträge, die über den Rahmen der Sporthilfe hinausgehen sowie Beiträge zur Verwaltungs-Berufsgenossenschaft werden von der Stadt Voerde nicht übernommen.

5. Jugendbeihilfe (ausgenommen Bürgerschützenvereine)

Die Stadt Voerde kann den im Stadtgebiet ansässigen Vereinen, sofern sie eine vom LSB anerkannte Jugendsatzung haben, eine Beihilfe für die Jugendarbeit gewähren. Die Beihilfe ist zweckgebunden und allein für die Vereinsjugendarbeit zu verwenden. Beihilfen aus Jugendpflegemitteln bleiben von dieser Regelung unberührt.

Die Höhe der Beihilfe beträgt 3,07 € je Vereinsmitglied bis zum 18. Lebensjahr.

Die Vereine legen jährlich der Stadt Voerde über den Stadtsportverband die Bestandserhebungsbögen des Landessportbundes und die Beitragsrechnungen der Sporthilfe e. V. vor.

Der/Die Vorsitzende und der Jugendwart / die Jugendwartin des Vereins haben der Stadt zu bestätigen, dass sie die Beihilfe erhalten haben und ausschließlich für die Jugendarbeit verwenden.

6. Zuschüsse an Bürgerschützenvereine

Die Stadt Voerde gewährt den im Stadtgebiet ansässigen Schützenvereinen eine Beihilfe. Die Höhe der Beihilfe beträgt 1,03 € je Vereinsmitglied. Die Schützenvereine legen jährlich der Stadt Voerde über den Stadtsportverband die Bestandserhebungsbögen des LSB vor.

7. Teilnahme an Meisterschaften (Fahrkosten)

7.1 Nationale Meisterschaften

Die Stadt Voerde gewährt den Mitgliedern eines in der Stadt Voerde ansässigen Turn-, Sport- und Schützenvereins, die an einer Landes-, Westdeutschen bzw. Deutschen Meisterschaft teilnehmen, einen Zuschuss. Dieser beträgt höchstens 75 % der Kosten der Bundesbahnrückfahrkarte 2. Klasse Voerde - Wettkampfort.

Mögliche Ermäßigungen zur Verbilligung der Fahrkosten sind auszunutzen.

Bei Benutzung von privateigenen PKW werden nur die anteiligen Kosten, die bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstehen würden, erstattet.

Für je angefangene 10 aktive Wettkämpfer/innen wird außerdem ein Zuschuss für eine/n Begleiter/in in gleicher Höhe wie für den aktiven Wettkämpfer / die aktive Wettkämpferin gewährt. Sollten einzelne Mitglieder eines Vereins nicht in der Stadt Voerde wohnen, so wird ein Zuschuss nur dann gewährt, wenn durch den antragstellenden Verein nachgewiesen wird, dass die Wohnsitzgemeinde dieses Mitgliedes keinen Fahrtkostenzuschuss für den gleichen Zweck zahlt.

Als Deutsche Meisterschaften gelten nur die Meisterschaften, die von den zuständigen Fachverbänden des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) ausgeschrieben werden und für die eine vorherige sportliche Qualifikation in Form einer Ausscheidung oder eines Aufstiegs erforderlich ist.

Neben den Fahrten zu den Landes- und Deutschen Meisterschaften werden auch Fahrten zur Teilnahme an den Jugendbestenwettkämpfen auf Landes- und Bundesebene bezuschusst. Bezuschussungen für Rundenspiele zur Erringung eines Titels in der höchsten oder zweithöchsten Spielklasse werden nicht gewährt.

Antragsformulare sind bei der Stadt Voerde erhältlich. Die Anträge sind rechtzeitig zu stellen. Spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Fahrt ist ein Verwendungsnachweis bei der Stadt Voerde einzureichen.

7.2 Internationale Meisterschaften

Bei Fahrten zu Europa- und Weltmeisterschaften kann nur dann ein Zuschuss gezahlt werden, wenn nachweislich durch den Spitzenverband und das Sportreferat des Bundesinnenministeriums hierzu keine gleichlautenden Beihilfen zur Verfügung gestellt werden.

Die Anträge sind ausführlich belegt und begründet rechtzeitig vor Antritt der Fahrt dem Kultur- und Sportamt der Stadt Voerde vorzulegen. Die Vorlage des Verwendungsnachweises hat spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Fahrt und Beifügung aller Kassenquittungen zu erfolgen.

8. Ausrichtung internationaler Jugendturniere und überörtlicher Veranstaltungen

- a) Internationale Jugendturniere können bezuschusst werden, wenn mindestens 2 ausländische Vereine nachweislich teilgenommen haben.
- b) Besonders förderungswürdig sind Jugendveranstaltungen, die neben dem sportlichen Programm noch ein Begegnungsprogramm enthalten und sich über mehr als einen Tag erstrecken.
- c) Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung können bezuschusst werden, wenn an dieser Veranstaltung mehr als die Hälfte der Sportler/innen/ Mannschaften auswärtiger Vereine teilgenommen haben. Der Begriff "auswärtig" ist so zu verstehen, dass die Vereine nicht aus unmittelbarer Nachbarschaft des gastgebenden Vereins kommen.

Die Bezuschussung erfolgt auf Antrag. Die Antragstellung muss bis spätestens 2 Monate vor der durchzuführenden Veranstaltung auf den von der Stadt erstellten Formblättern erfolgen.

Über die Anträge wird der Kultur- und Sportausschuss - wie bisher - in jedem Einzelfall entscheiden.

9. Ehrungen

Die Stadt Voerde stellt für die Ehrung überregional erfolgreicher Sportler/innen (Meister) ein Ehrengeschenk zur Verfügung.

Es erhalten: Ehrengeschenk je Meister im Werte von:

a) Westdeutsche oder Landesmeister (sofern diese als nächste der Deutschen Meisterschaft untergeordnet sind)

1. Platz 52,00€

b) Deutsche Meister

1. Platz 103,00 €
2. Platz 77,00 €
3. Platz 52,00 €

c) Bei Erringung höherer Meistertitel wird ein separater Beschluss des Kultur- und Sportausschuss gefasst.

Die gleiche Ehrung erfahren die Jugendbesten bzw. Jugendmeister auf Landes- und Bundesebene.

10. Übungsleitertätigkeit

Für die Tätigkeit der Übungsleiter/innen in den Sportvereinen gewährt die Stadt Voerde einen Zuschuss bis zu 15 % des vom Landessportbund NW bewilligten Betrages.

Der Bewilligungsbescheid des LSB ist vorzulegen. Der Verein hat die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse bis zum 01. 02. des der Zuschussgewährung folgenden Jahres zu bestätigen.

11. **Jubiläumszuwendungen**

Jubiläen von Sportvereinen, die durch die Zahl „25“ teilbar sind, werden durch die Stadt Voerde mit einer Jubiläumsbeihilfe gewürdigt.

Die Stadt Voerde ist schriftlich über das bevorstehende Jubiläum zu informieren.

12. **Benutzung der Vereinssportanlagen durch Schulen u.a. öffentliche Nutzergruppen**

Sportvereine, die städtische Zuschüsse erhalten, haben ihre Vereinssportanlage grundsätzlich kostenlos für den Schulsport zur Verfügung zu stellen.

13. **Stadtsportverband**

Der Stadtsportverband als örtliche Organisation der freien Selbstverwaltung des Sports wird von der Stadt Voerde unterstützt.

Für die laufende Arbeit, die Durchführung der Stadtmeisterschaften, der Sportschau u. a. Aktivitäten erhält der Stadtsportverband eine jährliche Pauschalzuwendung. Die Höhe der Zuwendung beschließt der Kultur- und Sportausschuss im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel.

14. **Zuständigkeiten**

Soweit diese Sportförderungsrichtlinien Zuwendungsempfänger, Art und Höhe der Förderung bestimmen und nicht eine Einzelfallentscheidung des Kultur- und Sportausschuss herbeigeführt werden muss, ist der Bürgermeister für die Zuschussgewährung zuständig.

15. **Schlussbestimmungen**

Die Richtlinien zur Förderung des Sports in der Stadt Voerde (NdrRh.) treten mit Wirkung vom 01.11.2006 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Förderung des Sports in der Stadt Voerde (NdrRh.) vom 01.01.2002 außer Kraft.

Damit die Sportförderung den wechselnden Anforderungen, die an die öffentliche Sportförderung zu stellen sind, gerecht werden kann, sollen die Richtlinien den sich ändernden Gegebenheiten ständig angepasst und fortgeschrieben werden.